

Auszug aus dem Beschlussprotokoll 158. Ratssitzung vom 21. Juni 2017

3039. 2016/317

Weisung vom 21.09.2016:

Schulamt, Ausrichtung der Schulbehördenorganisation auf die schulische Integration und Neuordnung des Verhältnisses von zentraler Schulpflege und Kreis- schulbehörden, Änderung der Gemeindeordnung und von Erlassen des Gemein- derats

Antrag des Stadtrats

A. Zuhanden der Gemeinde:

1. Die Gemeindeordnung wird gemäss Beilage 1 geändert.
2. Der Stadtrat setzt diese Änderung nach Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. Er kann die Bestimmungen gestaffelt in Kraft setzen und Übergangsbestimmungen erlassen.

B. Zur Beschlussfassung in eigener Kompetenz:

Unter Vorbehalt der Zustimmung der Gemeinde zu Bst. A.:

1. Die Verordnung über die geleiteten Volksschulen in den Schulkreisen der Stadt Zürich vom 11. Januar 2006, die Verordnung über die Volksschule in der Stadt Zürich vom 23. März 1988, die Verordnung über die Anstellung und den Lohn der städtischen Volksschullehrerinnen und Volksschullehrer vom 30. Januar 2002 und die Verordnung über die Entschädigung der Tätigkeiten der Schulbehörden und der öffentlich-rechtlichen Organisationen des Schulpersonals vom 24. März 2010 werden gemäss Beilagen 2–5 geändert.
2. Der Stadtrat setzt diese Änderungen in Kraft. Er kann die Bestimmungen gestaffelt in Kraft setzen und Übergangsbestimmungen erlassen.
3. Die vom Stadtrat am 21. September 2016 beschlossene Änderung der Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung in der Stadt Zürich vom 12. März 2008 gemäss Beilage 6 (Beilage zu Dispositiv-Ziff. III.1 von STRB Nr. 780/2016) wird genehmigt.

Referent zur Vorstellung der Weisung: Vizepräsident Dr. Jean-Daniel Strub (SP)

(Fraktionserklärung siehe Beschluss-Nr. 3040/2017)

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Schul- und Sportdepartements Stellung.

Rückweisungsanträge 1–2

Die Mehrheit der SK PRD/SSD beantragt Ablehnung der nachfolgenden Rückweisungsanträge.

Die Minderheit 1 der SK PRD/SSD beantragt Rückweisung des Antrags des Stadtrats mit folgendem Auftrag:

Der Stadtrat wird aufgefordert, eine neue Weisung vorzulegen, welche den Gemeinderat und das Zürcher Stimmvolk transparent über die im Rahmen der gemeinderätlichen Kommissionsarbeit markant geänderte Behördenorganisation informiert. Die neue Weisung soll folgende Schwerpunkte beachten:

- die von den Parteien und Kreisschulpflegern wuchtig verworfene und darum vom Stadtrat zurückgezogene neue Struktur einer zentralisierten Führung durch die neue Schulpflege (bisherige PK) soll nicht mehr in der Weisung erscheinen. Grosse Teile der Weisung GR Nr. 2016/317 sind obsolet geworden. Die Hauptzielsetzung des Stadtrats ist gescheitert.
- die Abschaffung der «Schulkommission Sonderschulen und sonderpädagogische Angebote» (SK SsA) und die Neuordnung ihrer Aufgaben soll in einer neuen Weisung transparent, detailliert und substanziell aufzeigen, wie der Bereich SsA künftig organisiert wird. Es soll unmissverständlich dargelegt werden, welche Stellen (zentrale Schulpflege; Schulamt; dezentrale Kreisschulbehörden) künftig mit welchen Kompetenzen den Bereich SsA leiten. Zudem soll die neue Weisung auf die Abschaffung der Schulbesuche im Bereich SsA verzichten und die Mitwirkung der Volksvertreter bei der Mitarbeiterbeurteilung (MAB) wieder ausbauen.

Insgesamt soll eine neue Weisung dem Zürcher Stimmvolk die Möglichkeit geben, über die einzelnen Punkte der Schulbehördenorganisation gesplittet abzustimmen. Ein erneutes Gesamtpaket bestehend aus unbestrittenen, kontroversen und unannehmbaren politischen Inhalten ist bei einer nächsten Vorlage zu vermeiden.

Die Minderheit 2 der SK PRD/SSD beantragt Rückweisung des Antrags des Stadtrats mit folgendem Auftrag:

Die Weisung 2016/317 wird an den Stadtrat zurückgewiesen mit dem Auftrag, im Hinblick auf die Umsetzung des neuen Gemeindegesetzes (Änderung der Gemeindeordnung) für die Kreisschulpflege eine Organisationsstruktur zu schaffen, welche

- a) die Entwicklung der geleiteten Schulen adäquat abbildet.
- b) die Aufgaben der Verwaltung bestmöglich von den Aufsichtsfunktionen der Kreis-

schulbehörden trennt, einschliesslich im Bereich der Sonderschulen und der sonderpädagogischen Angebote.

- c) die Qualitätssicherung und Entwicklung der Schuleinheiten ins Zentrum der Aufsichtstätigkeit der Kreisschulbehörde stellt.
- d) die Zusammenarbeit der Kreisschulbehörden mit der Kreisschulpflege inklusive der PräsidentInnenkonferenz verbindlich regelt.
- e) vorsieht, dass die Beschlüsse der Behörden (PräsidentInnenkonferenz) im Sinne des Öffentlichkeitsprinzips publiziert werden. (vgl. überwiesenes Postulat GR 2015/266)

Mehrheit: Vizepräsident Dr. Jean-Daniel Strub (SP), Referent; Präsidentin Isabel Garcia (GLP), Duri Beer (SP), Dr. Balz Bürgisser (Grüne), Heidi Egger (SP), Muammer Kurtulmus (Grüne), Markus Merki (GLP), Severin Pflüger (FDP), Mark Richli (SP)
Minderheit 1: Dr. Daniel Regli (SVP), Referent; Roger Liebi (SVP)
Minderheit 2: Rosa Maino (AL), Referentin
Abwesend: Christian Huser (FDP)

Abstimmung gemäss Art. 36 GeschO GR (gleichgeordnete Anträge):

Antrag Mehrheit / Stadtrat	91 Stimmen
Antrag Minderheit 1	20 Stimmen
Antrag Minderheit 2	<u>9 Stimmen</u>
Total	120 Stimmen
= absolutes Mehr	61 Stimmen

Damit ist dem Antrag der Mehrheit zugestimmt.

Änderungsanträge zur Gemeindeordnung (GO), AS 101.100

Änderungsantrag zum Ersatz von Bezeichnungen (Generalanweisung)

Die SK PRD/SSD beantragt folgende Änderung zum Antrag des Stadtrats:

In den folgenden Bestimmungen wird der Ausdruck «Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz» durch den Ausdruck «Schulpflege» und werden die Ausdrücke «Kreisschulpflege» bzw. «Kreisschulpflegen» durch die Ausdrücke «Kreisschulbehörde» bzw. «Kreisschulbehörden» ersetzt, mit den erforderlichen grammatikalischen Anpassungen: Art. 37 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 51 Abs. 1, Art. 58 Abs. 2, Art. 60 Abs. 3, Art. 81

Abs. 1, Art. 82 Abs. 2, Art. 85 Abs. 1 und 2, Art. 89 Abs. 1, 2 und 3, Art. 91 Abs. 1, 2 und 3 sowie Art. 94 Abs. 1 und 2.

In den folgenden Bestimmungen wird der Ausdruck «Schulpräsidentinnen und -präsidenten» durch den Ausdruck «Präsidentinnen und Präsidenten der Kreisschulbehörden» sowie der Ausdruck «die Schulpräsidentin oder der Schulpräsident» durch den Ausdruck «die Präsidentin oder der Präsident der Kreisschulbehörde» ersetzt, mit den erforderlichen grammatikalischen Anpassungen:

Art. 14 lit. i, Art. 41 lit. h Ziff. 7, Art. 89 Abs. 2 und Art. 91 Abs. 3.

Zustimmung: Vizepräsident Dr. Jean-Daniel Strub (SP), Referent; Präsidentin Isabel Garcia (GLP), Duri Beer (SP), Dr. Balz Bürgisser (Grüne), Heidi Egger (SP), Muammer Kurtulmus (Grüne), Roger Liebi (SVP), Rosa Maino (AL), Markus Merki (GLP), Severin Pflüger (FDP), Dr. Daniel Regli (SVP), Mark Richli (SP)
Abwesend: Christian Huser (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK PRD/SSD mit 120 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Änderungsantrag zu Art. 80^{quater} GO

Die SK PRD/SSD beantragt folgende Änderung zum Antrag des Stadtrats:

Art. 80^{quater} Schulbehörden sind:

- a) die Schulpflege die Kreisschulbehörden
- b) die Kreisschulbehörde die Schulpflege
- c) [unverändert]

Zustimmung: Vizepräsident Dr. Jean-Daniel Strub (SP), Referent; Präsidentin Isabel Garcia (GLP), Duri Beer (SP), Dr. Balz Bürgisser (Grüne), Heidi Egger (SP), Muammer Kurtulmus (Grüne), Roger Liebi (SVP), Rosa Maino (AL), Markus Merki (GLP), Severin Pflüger (FDP), Dr. Daniel Regli (SVP), Mark Richli (SP)
Abwesend: Christian Huser (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK PRD/SSD mit 120 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Änderungsantrag zu Art. 81 GO

Die SK PRD/SSD beantragt folgende Änderung zum Antrag des Stadtrats:

Art. 81 Abs. 1 (Generalanweisung vorbehalten) unverändert.

~~²Für die Schulpflege und die Kreisschulbehörden setzt der Gemeinderat eine Rahmen-~~

5 / 19

~~ordnung fest. Die Geschäftsordnungen der Kreisschulbehörden bedürfen der Genehmigung durch die Schulpflege.~~

²Die Schulbehörden können im Rahmen des übergeordneten Rechts Ausschüsse und beratende Kommissionen einsetzen sowie Aufgaben der Präsidentin oder dem Präsidenten oder einzelnen Mitgliedern und Gemeindeangestellten zur selbstständigen Erledigung übertragen.

Zustimmung: Vizepräsident Dr. Jean-Daniel Strub (SP), Referent; Präsidentin Isabel Garcia (GLP), Duri Beer (SP), Dr. Balz Bürgisser (Grüne), Heidi Egger (SP), Muammer Kurtulmus (Grüne), Rosa Maino (AL), Markus Merki (GLP), Severin Pflüger (FDP), Mark Richli (SP)
Enthaltung: Roger Liebi (SVP), Dr. Daniel Regli (SVP)
Abwesend: Christian Huser (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK PRD/SSD mit 100 gegen 0 Stimmen (bei 20 Enthaltungen) zu.

Änderungsantrag zu Art. 86 GO

Die SK PRD/SSD beantragt folgende Änderung zum Antrag des Stadtrats:

~~Art. 86 ¹Die Schulpflege ist die oberste leitende und vollziehende Behörde des städtischen Volksschulwesens. Sie ist zuständig für die politische Planung und Führung.~~

~~² Sie erfüllt in eigener Kompetenz die Aufgaben gemäss Art. 94 und stellt gegenüber dem Stadtrat, gegebenenfalls zuhanden Gemeinderat oder Gemeinde, Anträge gemäss Art. 95.~~

~~³ Sie übt die Aufsicht über die Schulkreise und ihre Kreisschulbehörden aus und~~

~~a) koordiniert deren Tätigkeiten;~~

~~b) stellt die Einhaltung der Vorschriften sicher;~~

~~c) sorgt für die zweckmässige Verwendung der Mittel;~~

~~d) trifft die erforderlichen aufsichtsrechtlichen Massnahmen.~~

~~⁴ Sie regelt die Einzelheiten des Aufsichtsverhältnisses in einem Behördenerlass.~~

Zustimmung: Vizepräsident Dr. Jean-Daniel Strub (SP), Referent; Präsidentin Isabel Garcia (GLP), Duri Beer (SP), Dr. Balz Bürgisser (Grüne), Heidi Egger (SP), Muammer Kurtulmus (Grüne), Roger Liebi (SVP), Rosa Maino (AL), Markus Merki (GLP), Severin Pflüger (FDP), Dr. Daniel Regli (SVP), Mark Richli (SP)
Abwesend: Christian Huser (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK PRD/SSD mit 118 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

6 / 19

Änderungsantrag zu Art. 91 GO

Die SK PRD/SSD beantragt folgende Änderung zum Antrag des Stadtrats:

Art. 91 ¹Die Kreisschulbehörden leiten und beaufsichtigen das Schulwesen ihres Schulkreises, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist. Sie sind der Schulpflege unterstellt.

Abs. 2 (Generalanweisung vorbehalten) unverändert.

Abs. 3 (Generalanweisung vorbehalten) unverändert.

Zustimmung: Vizepräsident Dr. Jean-Daniel Strub (SP), Referent; Präsidentin Isabel Garcia (GLP), Duri Beer (SP), Dr. Balz Bürgisser (Grüne), Heidi Egger (SP), Muammer Kurtulmus (Grüne), Roger Liebi (SVP), Rosa Maino (AL), Markus Merki (GLP), Severin Pflüger (FDP), Dr. Daniel Regli (SVP), Mark Richli (SP)

Abwesend: Christian Huser (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK PRD/SSD mit 118 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Änderungsantrag zu Art. 94 GO

Die Mehrheit der SK PRD/SSD beantragt folgende Änderung zu Art. 94 GO:

Art. 94 Abs. 1 (Generalanweisung vorbehalten) unverändert.

² Sie erfüllt in eigener Kompetenz folgende Aufgaben:

lit. a–e (Generalanweisung vorbehalten) unverändert.

f) Beaufsichtigung der vom Schul- und Sportdepartement geführten Sonderschulen und weiteren gesamtstädtischen sonderpädagogischen Angebote, Förderung von deren Qualität und Sicherstellung der Zusammenarbeit mit der Regelschule.

Die Minderheit der SK PRD/SSD beantragt Ablehnung des Änderungsantrags.

Mehrheit: Vizepräsident Dr. Jean-Daniel Strub (SP), Referent; Präsidentin Isabel Garcia (GLP), Duri Beer (SP), Dr. Balz Bürgisser (Grüne), Heidi Egger (SP), Muammer Kurtulmus (Grüne), Markus Merki (GLP), Severin Pflüger (FDP), Mark Richli (SP)

Minderheit: Dr. Daniel Regli (SVP), Referent; Roger Liebi (SVP)

Enthaltung: Rosa Maino (AL)

Abwesend: Christian Huser (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 99 gegen 19 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

7 / 19

Änderungsanträge zur Verordnung über die geleiteten Volksschulen in den Schulkreisen der Stadt Zürich (Organisationsstatut, OS), AS 412.103

Änderungsantrag zum Ersatz von Bezeichnungen (Generalanweisung)

Die SK PRD/SSD beantragt folgende Änderung zum Antrag des Stadtrats:

In den folgenden Bestimmungen wird der Ausdruck «Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz» durch den Ausdruck «Schulpflege» und werden die Ausdrücke «Kreisschulpflege» bzw. «Kreisschulpflegen» durch die Ausdrücke «Kreisschulbehörde» bzw.

«Kreisschulbehörden» ersetzt, mit den erforderlichen grammatikalischen Anpassungen:

Art. 1, Art. 2, Titel vor Art. 3, Art. 3 Abs. 1 und 2, Art. 4 Abs. 1 und 2, Art. 5, Art. 6 Abs. 1 und 2, Art. 7 Abs. ~~1–4~~ 2–4, Art. 8 Abs. 1, Art. 9 Abs. 2, Art. 10 Abs. 1 lit. h, Abs. 4 und 6, Art. 12 Abs. 3, Abs. 4 lit. e, Abs. 6 und 7, Art. 12 Abs. 2–7, Art. 13, Art. 16 Abs. 3 und 4, Art. 19 Abs. 1 lit. c und Abs. 2, Art. 22, Art. 23 Abs. 2, Art. 24 Abs. 1 und Art. 25.

[...]

Zustimmung: Vizepräsident Dr. Jean-Daniel Strub (SP), Referent; Präsidentin Isabel Garcia (GLP), Duri Beer (SP), Dr. Balz Bürgisser (Grüne), Heidi Egger (SP), Muammer Kurtulmus (Grüne), Roger Liebi (SVP), Rosa Maino (AL), Markus Merki (GLP), Severin Pflüger (FDP), Dr. Daniel Regli (SVP), Mark Richli (SP)

Abwesend: Christian Huser (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK PRD/SSD mit 119 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Änderungsantrag zu Art. 4 OS

Die Mehrheit der SK PRD/SSD beantragt folgende Änderung zu Art. 4 OS:

Art. 4 [Aufgaben und Befugnisse]

¹ Die Kreisschulbehörden üben gemäss Art. 91 der Gemeindeordnung die Aufsicht über die Schulen ihres Schulkreises aus und erfüllen die ihnen dort übertragenen Aufgaben. Sie sind zusammen mit den Schulleitungen und dem weiteren Schulpersonal für die Qualitätssicherung und -entwicklung der Schulen verantwortlich. Sie orientieren sich dabei am Wohl der Schülerinnen und Schüler und richten dabei ein besonderes Augenmerk auf besondere pädagogische Bedürfnisse. Sie führen Schulbesuche durch und nehmen in Absprache mit den Schulleitungen an Schulkonferenzen und weiteren Veranstaltungen teil.

Abs. 2 (Generalanweisung vorbehalten) unverändert.

8 / 19

Die Minderheit der SK PRD/SSD beantragt Ablehnung des Änderungsantrags.

Mehrheit: Vizepräsident Dr. Jean-Daniel Strub (SP), Referent; Präsidentin Isabel Garcia (GLP), Duri Beer (SP), Dr. Balz Bürgisser (Grüne), Heidi Egger (SP), Muammer Kurtulmus (Grüne), Rosa Maino (AL), Markus Merki (GLP), Severin Pflüger (FDP), Mark Richli (SP)
Minderheit: Dr. Daniel Regli (SVP), Referent; Roger Liebi (SVP)
Abwesend: Christian Huser (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 99 gegen 20 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Änderungsantrag zu Art. 5 OS

Die SK PRD/SSD beantragt folgende Änderung zum Antrag des Stadtrats:

Art. 5 (Generalanweisung vorbehalten) unverändert

Zustimmung: Vizepräsident Dr. Jean-Daniel Strub (SP), Referent; Präsidentin Isabel Garcia (GLP), Duri Beer (SP), Dr. Balz Bürgisser (Grüne), Heidi Egger (SP), Muammer Kurtulmus (Grüne), Roger Liebi (SVP), Rosa Maino (AL), Markus Merki (GLP), Severin Pflüger (FDP), Dr. Daniel Regli (SVP), Mark Richli (SP)
Abwesend: Christian Huser (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK PRD/SSD mit 120 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Änderungsantrag zu Art. 6 Abs. 2 OS

Die SK PRD/SSD beantragt folgende Änderung zum Antrag des Stadtrats:

Art. 6 Abs. 2 (Generalanweisung vorbehalten) unverändert

Zustimmung: Vizepräsident Dr. Jean-Daniel Strub (SP), Referent; Präsidentin Isabel Garcia (GLP), Duri Beer (SP), Dr. Balz Bürgisser (Grüne), Heidi Egger (SP), Muammer Kurtulmus (Grüne), Roger Liebi (SVP), Rosa Maino (AL), Markus Merki (GLP), Severin Pflüger (FDP), Dr. Daniel Regli (SVP), Mark Richli (SP)
Abwesend: Christian Huser (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK PRD/SSD mit 118 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Änderungsantrag zu Art. 12 OS

Die SK PRD/SSD beantragt folgende Änderung zum Antrag des Stadtrats:

Art. 12 (Generalanweisung vorbehalten) unverändert

Zustimmung: Vizepräsident Dr. Jean-Daniel Strub (SP), Referent; Präsidentin Isabel Garcia (GLP), Duri Beer (SP), Dr. Balz Bürgisser (Grüne), Heidi Egger (SP), Muammer Kurtulmus (Grüne), Roger Liebi (SVP), Rosa Maino (AL), Markus Merki (GLP), Severin Pflüger (FDP), Dr. Daniel Regli (SVP), Mark Richli (SP)

Abwesend: Christian Huser (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK PRD/SSD mit 116 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Änderungsanträge zur Verordnung über die Volksschule in der Stadt Zürich (VVZ), AS 412.100

Änderungsantrag zu Art. 4^{ter} VVZ

Die Mehrheit der SK PRD/SSD beantragt folgenden neuen Art. 4^{ter} VVZ:

Art. 4^{ter} Aufsicht über die Sonderschulen und gesamtstädtischen Therapien

¹ Die Schulpflege übt die Aufsicht über die Sonderschulen und gesamtstädtischen Therapien aus.

² Im Rahmen dieser Aufsicht stellt sie Schul- und Therapiebesuche sicher und beauftragt damit Mitglieder der Kreisschulbehörden.

³ Sie regelt die Einzelheiten der Aufsicht in einem Behördenerlass.

⁴ Der Stadtrat legt die Entschädigung für Schul- und Therapiebesuche fest.

Die Minderheit der SK PRD/SSD beantragt folgenden neuen Art. 4^{ter} VVZ:

Art. 4^{ter} Aufsicht über die Sonderschulen und gesamtstädtischen Therapien

¹ Die Schulpflege übt die Aufsicht über die Sonderschulen und gesamtstädtischen Therapien aus.

² Im Rahmen dieser Aufsicht stellt sie Schul- und Therapiebesuche sicher und beauftragt damit gemäss dem in den Schulkreisen geltenden Parteienproporz Mitglieder der Kreisschulbehörden.

³ Sie regelt die Einzelheiten der Aufsicht in einem Behördenerlass.

⁴ Der Stadtrat legt die Entschädigung für Schul- und Therapiebesuche fest.

Mehrheit: Vizepräsident Dr. Jean-Daniel Strub (SP), Referent; Präsidentin Isabel Garcia (GLP), Duri Beer (SP), Dr. Balz Bürgisser (Grüne), Heidi Egger (SP), Muammer Kurtulmus (Grüne), Markus Merki (GLP), Severin Pflüger (FDP), Mark Richli (SP)

Minderheit: Dr. Daniel Regli (SVP), Referent; Roger Liebi (SVP), Rosa Maino (AL)

Abwesend: Christian Huser (FDP)

10 / 19

Abstimmung gemäss Art. 36 GeschO GR (gleichgeordnete Anträge):

Antrag Stadtrat	0 Stimmen
Antrag Mehrheit	91 Stimmen
Antrag Minderheit	<u>29 Stimmen</u>
Total	120 Stimmen
= absolutes Mehr	61 Stimmen

Damit ist dem Antrag der Mehrheit zugestimmt.

Änderungsantrag zu Art. 29^{bis} VVZ

Die Mehrheit der SK PRD/SSD beantragt folgenden neuen Art. 29^{bis} VVZ:

Art. 29^{bis} Behördenvernetzung Sonderpädagogik

¹ Die Schulpflege sorgt im Rahmen der vom Gemeinderat bewilligten Voranschlagskredite für eine Vernetzung der Mitglieder der Kreisschulbehörden, die Behördenaufgaben im Bereich der Sonderpädagogik wahrnehmen.

² Die Vernetzung dient der Information, dem Austausch und der Weiterbildung.

³ Die Schulpflege regelt die Einzelheiten in einem Behördenerlass.

Die Minderheit der SK PRD/SSD beantragt Ablehnung des Änderungsantrags.

Mehrheit: Vizepräsident Dr. Jean-Daniel Strub (SP), Referent; Präsidentin Isabel Garcia (GLP), Duri Beer (SP), Dr. Balz Bürgisser (Grüne), Heidi Egger (SP), Muammer Kurtulmus (Grüne), Rosa Maino (AL), Markus Merki (GLP), Severin Pflüger (FDP), Mark Richli (SP)

Minderheit: Dr. Daniel Regli (SVP), Referent; Roger Liebi (SVP)

Abwesend: Christian Huser (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 100 gegen 20 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Die Detailberatung ist abgeschlossen.

Die Vorlage wird stillschweigend an die Redaktionskommission (RedK) überwiesen.

Damit ist beschlossen:

Die geänderten Artikel der Gemeindeordnung, der Verordnung über die geleiteten Volksschulen in den Schulkreisen der Stadt Zürich, der Verordnung über die Volksschule in der Stadt Zürich, der Verordnung über die Anstellung und den Lohn der städtischen Volksschullehrerinnen und Volksschullehrer sowie der Verordnung über die Entschädigung der Tätigkeiten der Schulbehörden und der öffentlich-rechtlichen Organisationen des Schulpersonals sind durch die RedK zu überprüfen (Art. 38 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 GeschO GR). Die Schlussabstimmung findet nach der Redaktionslesung statt.

101.100

Gemeindeordnung

Änderung vom ...; Ausrichtung der Schulbehördenorganisation auf die schulische Integration und Neuordnung des Verhältnisses von zentraler Schulpflege und Kreisschulbehörden

Ersatz von Bezeichnungen (Generalanweisung)

In den folgenden Bestimmungen wird der Ausdruck «Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz» durch den Ausdruck «Schulpflege» und werden die Ausdrücke «Kreisschulpflege» bzw. «Kreisschulpflegen» durch die Ausdrücke «Kreisschulbehörde» bzw. «Kreisschulbehörden» ersetzt, mit den erforderlichen grammatikalischen Anpassungen:

Art. 37 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 51 Abs. 1, Art. 58 Abs. 2, Art. 60 Abs. 3, Art. 81 Abs. 1, Art. 82 Abs. 2, Art. 85 Abs. 1 und 2, Art. 89 Abs. 1, 2 und 3, Art. 91 Abs. 1, 2 und 3 sowie Art. 94 Abs. 1 und 2.

In den folgenden Bestimmungen wird der Ausdruck «Schulpräsidentinnen und -präsidenten» durch den Ausdruck «Präsidentinnen und Präsidenten der Kreisschulbehörden» sowie der Ausdruck «die Schulpräsidentin oder der Schulpräsident» durch den Ausdruck «die Präsidentin oder der Präsident der Kreisschulbehörde» ersetzt, mit den erforderlichen grammatikalischen Anpassungen:

Art. 14 lit. i, Art. 41 lit. h Ziff. 7, Art. 89 Abs. 2 und Art. 91 Abs. 3.

Art. 5 Abs. 1 unverändert.

²Die Schulkreise bilden die Wahlkreise für die Kreisschulbehörden sowie deren Präsidentinnen und Präsidenten.

Art. 9 Abs. 1 unverändert.

²Die Erneuerungswahlen für die Kreisschulbehörden sowie deren Präsidentinnen und Präsidenten werden nach Massgabe des kantonalen Gesetzes über die politischen Rechte durchgeführt. Für diese Wahlen sowie für diejenigen der Stadtamtsfrauen und Stadtammänner und der Friedensrichterinnen und Friedensrichter werden amtliche Wahlzettel nach Massgabe des kantonalen Gesetzes über die politischen Rechte verwendet.

³Die Ersatzwahlen für die Kreisschulbehörden sowie deren Präsidentinnen und Präsidenten, für die Stadtamtsfrauen und Stadtammänner sowie für die Friedensrichterinnen und Friedensrichter werden im Verfahren der Stillen Wahl nach Massgabe des kantonalen Gesetzes über die politischen Rechte durchgeführt.

Art. 80^{quater} Schulbehörden sind:

- a) die Kreisschulbehörden
- b) die Schulpflege
- lit. c unverändert.

Art. 81 ¹ (Generalanweisung vorbehalten) unverändert.

² Die Schulbehörden können im Rahmen des übergeordneten Rechts Ausschüsse und beratende Kommissionen einsetzen sowie Aufgaben der Präsidentin oder dem Präsidenten oder einzelnen Mitgliedern und Gemeindeangestellten zur selbstständigen Erledigung übertragen.

Art. 85 Abs. 1 und 2 (Generalanweisung vorbehalten) unverändert.

³ Die Schulpflege überträgt den Präsidentinnen und Präsidenten der Kreisschulbehörden im Rahmen ihrer Aufgabenkompetenz Ausgabenbefugnisse für die Belange ihres Schulkreises.

II. Schulpflege und Kreisschulbehörden

Art. 86 [Streichung]

Art. 91 ¹ Die Kreisschulbehörden leiten und beaufsichtigen das Schulwesen ihres Schulkreises, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist.

Abs. 2 und 3 (Generalanweisung vorbehalten) unverändert.

Art. 92 Gegen Beschlüsse der Kreisschulbehörden kann bei der Bildungsdirektion oder beim Bezirksrat gemäss kantonalem Recht Rekurs eingelegt werden. Ein Weiterzug an die Schulpflege ist ausgeschlossen.

Art. 93 ¹ Die Schulpflege besteht aus der Vorsteherin oder dem Vorsteher des Schul- und Sportdepartements als Schulpräsidentin oder Schulpräsident (Vorsitz) und den Präsidentinnen und Präsidenten der Kreisschulbehörden.

Abs. 2 und 3 unverändert.

Art. 94 Abs. 1 (Generalanweisung vorbehalten) unverändert.

² Die Schulpflege erfüllt in eigener Kompetenz folgende Aufgaben:

lit. a–e (Generalanweisung vorbehalten) unverändert.

- f) Beaufsichtigung der vom Schul- und Sportdepartement geführten Sonderschulen und weiteren gesamtstädtischen sonderpädagogischen Angebote, Förderung von deren Qualität und Sicherstellung der Zusammenarbeit mit der Regelschule.

Art. 95 Die Schulpflege stellt beim Stadtrat, gegebenenfalls zuhanden von Gemeinderat und Gemeinde, Antrag über:

lit. a–d unverändert.

- e) Erlass von Vorschriften über das Volksschul- und Betreuungswesen, die in die Zuständigkeit des Gemeinderats oder des Stadtrats fallen, insbesondere der Vorschriften über die Anstellung und Besoldung der Lehrpersonen und der Schulleitungen;

lit. f unverändert.

Art. 101 Es bestehen folgende zwei Schulkommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen:

Ziff. 1 und 2 unverändert.

Ziff. 3 wird aufgehoben.

412.103

Verordnung über die geleiteten Volksschulen in den Schulkreisen der Stadt Zürich (Organisationsstatut)

Änderung vom ...; Neuordnung des Verhältnisses von zentraler Schulpflege und Kreisschulbehörden

Ersatz von Bezeichnungen (Generalanweisung)

In den folgenden Bestimmungen wird der Ausdruck «Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz» durch den Ausdruck «Schulpflege» und werden die Ausdrücke «Kreisschulpflege» bzw. «Kreisschulpflegen» durch die Ausdrücke «Kreisschulbehörde» bzw. «Kreisschulbehörden» ersetzt, mit den erforderlichen grammatikalischen Anpassungen:

Art. 1, Art. 2, Titel vor Art. 3, Art. 3 Abs. 1 und 2, Art. 4 Abs. 1 und 2, Art. 5, Art. 6 Abs. 1 und 2, Art. 7 Abs. 2–4, Art. 8 Abs. 1, Art. 9 Abs. 2, Art. 10 Abs. 1 lit. h, Abs. 4 und 6, Art. 12 Abs. 3, Abs. 4 lit. e, Abs. 6 und 7, Art. 12 Abs. 2–7, Art. 13, Art. 16 Abs. 3 und 4, Art. 19 Abs. 1 lit. c und Abs. 2, Art. 22, Art. 23 Abs. 2, Art. 24 Abs. 1 und Art. 25.

In den folgenden Bestimmungen wird der Ausdruck «Schulpräsidium» durch den Ausdruck «Präsidium der Kreisschulbehörde» und der Ausdruck «die Schulpräsidentin oder der Schulpräsident» durch den Ausdruck «die Präsidentin oder der Präsident der Kreisschulbehörde» ersetzt, mit den erforderlichen grammatikalischen Anpassungen:

Art. 6 Abs. 1 und 4, Art. 7 Abs. 2 und 3, Art. 10 Abs. 6, Art. 11 Abs. 1, Art. 12 Abs. 2 und Abs. 4 lit. d, Art. 16 Abs. 1 und Art. 19 Abs. 1 lit. a.

Aufgaben
und Befug-
nisse

Art. 4

¹ Die Kreisschulbehörden üben gemäss Art. 91 der Gemeindeordnung die Aufsicht über die Schulen ihres Schulkreises aus und erfüllen die ihnen dort übertragenen Aufgaben. Sie sind zusammen mit den Schulleitungen und dem weiteren Schulpersonal für die Qualitätssicherung und -entwicklung der Schulen verantwortlich. Sie orientieren sich dabei am Wohl der Schülerinnen und Schüler und richten dabei ein besonderes Augenmerk auf besondere pädagogische Bedürfnisse. Sie führen Schulbesuche durch und nehmen in Absprache mit den Schulleitungen an Schulkonferenzen und weiteren Veranstaltungen teil.

Abs. 2 (Generalanweisung vorbehalten) unverändert.

Geschäfts-
ordnung

Art. 5 (Generalanweisung vorbehalten) unverändert

Präsidium
der Kreis-
schulbe-
hörde

Art. 6 Abs. 1 (Generalanweisung vorbehalten) unverändert.

Art. 6 Abs. 2 (Generalanweisung vorbehalten) unverändert

³ Die Präsidentin oder der Präsident der Kreisschulbehörde entscheidet in der ihr oder ihm von Gesetz und Verordnung oder durch Beschluss der Kreisschulbehörde übertragenen Geschäften. Insbesondere entscheidet sie oder er über:

lit. a und b unverändert.

c. den Mitteleinsatz im Rahmen der dem Schulkreis zugeteilten personellen Ressourcen;

d. Ausgaben im Rahmen der von der Schulpflege gemäss Art. 85 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO; AS 101.100) übertragenen Ausgabenbefugnisse (ohne Globalkredit der Schulen);

lit. d–g werden zu lit. e–h.

Abs. 4 (Generalanweisung vorbehalten) unverändert.

Ausschüsse und Kommissionen Art. 7 ¹ Die Kreisschulbehörden bestellen einen geschäftsleitenden Ausschuss (Geschäftsleitung), auf den sie einzelne ihrer Entscheidungskompetenzen übertragen können. Diesem gehören die Präsidentin oder der Präsident (Vorsitz) sowie vier bis acht weitere Mitglieder der Kreisschulbehörde sowie, mit beratender Stimme, je eine Vertretung der Schulleitungen und des Konventspräsidiums an.

Abs. 2–5 (Generalanweisung vorbehalten) unverändert.

Kompetenzen und Aufgaben Art. 12 (Generalanweisung vorbehalten) unverändert

412.100

Verordnung über die Volksschule in der Stadt Zürich (VVZ)

Änderung vom ...; Ausrichtung der Schulbehördenorganisation auf die schulische Integration und Begriffsanpassung

Ersatz von Bezeichnungen (Generalanweisung)

In den folgenden Bestimmungen werden die Ausdrücke «Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz», «Präsidentenkonferenz» und «Zentralschulpflege» durch den Ausdruck «Schulpflege» und werden die Ausdrücke «Kreisschulpflege» bzw. «Kreisschulpflegen» durch die Ausdrücke «Kreisschulbehörde» bzw. «Kreisschulbehörden» ersetzt, mit den erforderlichen grammatikalischen Anpassungen:

Art. 1 (Titel und Abs. 1), Art. 5^{ter}, Art. 13 Abs. 2, Art. 16, Art. 18 Abs. 2, Art. 27 Abs. 2, Art. 28 (Titel sowie Abs. 1 und 2), Art. 47 Abs. 2, Art. 52 Abs. 2–4 und Art. 64 Abs. 2.

In den folgenden Bestimmungen wird der Ausdruck «Schulpräsidium» durch den Ausdruck «Präsidium der Kreisschulbehörde», der Ausdruck «der Schulpräsident» durch den Ausdruck «die Präsidentin oder der Präsident der Kreisschulbehörde» sowie der Ausdruck «die Schulpräsidenten» durch den Ausdruck «die Präsidentinnen und Präsidenten der Kreisschulbehörden» ersetzt, mit den erforderlichen grammatikalischen Anpassungen:

Art. 5^{ter}, Art. 13 Abs. 2, Art. 27 Abs. 2, Art. 28 Abs. 1, Art. 49 Abs. 4 und Art. 65 Abs. 2.

Art. 2 Gemeindeeigene Schulen a) geführte Schulen

Die Stadt führt folgende gemeindeeigene Schulen:

Ziff. 1–3 unverändert.

Ziff. 4 wird aufgehoben.

Ziff. 5–11 unverändert.

Art. 4 c) Schulleiter

Abs. 1 unverändert.

Abs. 2 wird aufgehoben.

Abs. 3 unverändert.

15 / 19

Art. 4^{bis} Gesamtstädtische Therapien

¹ Die Therapieangebote Logopädie und Psychomotorik werden für die Schulkreise gesamtstädtisch durch das Schul- und Sportdepartement geführt.

² Sie unterstehen je einer Leitung. Diese wird durch die für die Volksschule zuständige Dienstchefin oder den für die Volksschule zuständigen Dienstchef des Schul- und Sportdepartements bezeichnet.

Art. 4^{ter} Aufsicht über die Sonderschulen und gesamtstädtischen Therapien

¹ Die Schulpflege übt die Aufsicht über die Sonderschulen und gesamtstädtischen Therapien aus.

² Im Rahmen dieser Aufsicht stellt sie Schul- und Therapiebesuche sicher und beauftragt damit Mitglieder der Kreisschulbehörden.

³ Sie regelt die Einzelheiten der Aufsicht in einem Behördenerlass.

⁴ Der Stadtrat legt die Entschädigung für Schul- und Therapiebesuche fest.

Art. 27 b) Zustellung oder Auflage

¹ Den Mitgliedern der Schulpflege sowie ihrer beschlussfassenden Ausschüsse wird das Protokoll persönlich zugestellt.

Abs. 2 (Generalanweisung vorbehalten) unverändert.

Art. 29 d) Kommissionen, Konvente und Konferenzen

¹ Protokoll und Kanzleigeschäfte der Kommissionen der Schulpflege werden von einer oder einem Angestellten des Schulamts geführt.

Abs. 2 unverändert.

Art. 29^{bis} Behördenvernetzung Sonderpädagogik

¹ Die Schulpflege sorgt im Rahmen der vom Gemeinderat bewilligten Voranschlagskredite für eine Vernetzung der Mitglieder der Kreisschulbehörden, die Behördenaufgaben im Bereich der Sonderpädagogik wahrnehmen.

² Die Vernetzung dient der Information, dem Austausch und der Weiterbildung.

³ Die Schulpflege regelt die Einzelheiten in einem Behördenerlass.

4.1 Regelschulen, Sonderschulen und Therapien

Art. 47 Grundsatz

¹ Es bestehen folgende öffentlich-rechtliche Organisationen des Schulpersonals:

1. Konvente

a) Lehrpersonen, Betreuungspersonal und Leitende Hausdienst und Technik sind in Konventen zusammengeschlossen. Es besteht ein Stadtkonvent, ein Konvent der Sonderschulen und Therapien sowie in jedem Schulkreis ein Kreiskonvent.

b) Die Schulleiterinnen und Schulleiter der Regelschulen und der Sonderschulen sowie die Leitungen der Therapieangebote Logopädie und Psychomotorik sind im städtischen Konvent der Schulleitungen zusammengefasst.

c) Die Schulleiterinnen und Schulleiter der Regelschulen der Schulkreise bilden die jeweilige Schulleitungskonferenz des Schulkreises. Auf diese findet Art. 16 der Verordnung über die geleiteten Volksschulen in den Schulkreisen der Stadt Zürich (Organisationsstatut) Anwendung.

Ziff. 2 unverändert.

Abs. 2 (Generalanweisung vorbehalten) unverändert.

16 / 19

Art. 48 Zusammensetzung und Wahl a) Stadtkonvent

¹ Der Stadtkonvent setzt sich zusammen aus:

lit. a und b unverändert.

c) den Präsidentinnen und Präsidenten der Kreiskonvente sowie der Präsidentin oder dem Präsidenten des Konvents der Sonderschulen und Therapien; und

lit. d unverändert.

² Der Vorstand des Stadtkonvents besteht aus:

lit. a und b unverändert.

c) den Präsidentinnen und Präsidenten der Kreiskonvente sowie der Präsidentin oder dem Präsidenten des Konvents der Sonderschulen und Therapien; und

lit. d unverändert.

Abs. 3 unverändert.

Art. 49^{bis} c) Konvent der Sonderschulen und Therapien

¹ Der Konvent der Sonderschulen und Therapien setzt sich aus den Lehr- und Betreuungspersonen der gemeindeeigenen Sonderschulen, dem Personal der Therapieangebote Logopädie und Psychomotorik sowie den Leitenden Hausdienst und Technik der gemeindeeigenen Sonderschulen zusammen. Er wählt aus seiner Mitte eine Präsidentin oder einen Präsidenten und eine Vertretung in jede Fachgruppe.

² Der Vorstand des Konvents setzt sich zusammen aus:

a) der Präsidentin oder dem Präsidenten;

b) den Vertretungen der Fachgruppen;

c) je einer durch die Schulkonferenz gewählten Vertretung jeder Sonderschule; und

d) je einer durch das Personal der Therapieangebote Logopädie und Psychomotorik gewählten Vertretung für diese Therapien.

³ Der Vorstand bestimmt aus seinen Reihen eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten und eine Aktuarin oder einen Aktuar. Im Übrigen organisiert er sich selbst.

Art. 50 d) Fachgruppen

¹ Jede Fachgruppe setzt sich aus den von den Kreiskonventen und dem Konvent der Sonderschulen und Therapien gewählten Vertretungen zusammen.

Abs. 2 unverändert.

Art. 51 e) Städtischer Konvent der Schulleitungen

¹ Der städtische Konvent der Schulleitungen setzt sich aus allen Schulleiterinnen und Schulleitern der Regelschulen und der Sonderschulen sowie den Leitungen der Therapieangebote Logopädie und Psychomotorik zusammen.

² Der Vorstand des städtischen Konvents der Schulleitungen setzt sich zusammen aus:

lit. a und b unverändert.

c) acht weiteren Mitgliedern, wobei je eines durch die Schulleitungskonferenzen der Schulkreise sowie eines durch die Schulleitungen der Sonderschulen und Leitungen der Therapieangebote Logopädie und Psychomotorik gewählt wird.

Abs. 3 unverändert.

4.2 Konvent der Musikschule Konservatorium Zürich

Art. 54 wird aufgehoben.

17 / 19

Titel zu Art. 55:

Zusammensetzung

Art. 56 Präsidium und Aktuariat

Der Konvent der Musikschule Konservatorium Zürich wählt eine Präsidentin oder einen Präsidenten sowie eine Aktuarin oder einen Aktuar. Im Übrigen organisiert er sich selbst.

Art. 57 Aufgaben und Geschäftsführung

¹ Für die Aufgaben und die Geschäftsführung des Konvents der Musikschule Konservatorium Zürich gelten die Bestimmungen über die Konvente der Regelschulen, Sonderschulen und Therapien (Art. 52 Abs. 1 und Art. 53) sinngemäss.

² Die Schulkommission Musikschule Konservatorium Zürich erlässt eine Aufgabenumschreibung. Sie kann Aufträge erteilen. Im vorgegebenen Rahmen erlässt der Konvent eine Geschäftsordnung.

Art. 63 Grundsatz

Das Präsidium der Kreisschulbehörde und die Schulleitung ermöglichen die zweckmässige und intensive Nutzung der Schulanlagen.

Art. 64 Benutzung zu schulfremden Zwecken a) Grundsatz

¹ Schulanlagen, die von der Volksschule vorübergehend nicht benötigt werden, können mit Bewilligung des Präsidiums der Kreisschulbehörde oder der Schulleitung im Rahmen des übergeordneten Rechts zu schulfremden Zwecken benutzt werden, sofern der Schulbetrieb dadurch nicht gestört wird.

Abs. 2 (Generalanweisung vorbehalten) unverändert.

Art. 65 b) Turnhallen und Schulsportanlagen

Abs. 1–3 (Generalanweisung vorbehalten) unverändert.

⁴ Das Präsidium der Kreisschulbehörde und die Schulleitung können in begründeten Fällen für einzelne Anlagen andere Öffnungszeiten festlegen.

177.500

Verordnung über die Anstellung und den Lohn der städtischen Volksschullehrerinnen und Volksschullehrer (Städtische Volksschullehrer-Verordnung, SVL)

Änderung vom ...; Ausrichtung der Schulbehördenorganisation auf die schulische Integration und Begriffsanpassung

Ersatz von Bezeichnungen (Generalanweisung)

In den folgenden Bestimmungen wird der Ausdruck «Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz» durch den Ausdruck «Schulpflege» und der Ausdruck «Kreisschulpflegen» durch den Ausdruck «Kreisschulbehörden» ersetzt, mit den erforderlichen grammatikalischen Anpassungen:

Art. 4, Art. 5 Abs. 1 lit. a, Art. 17 Abs. 1 und Art. 22 Abs. 2.

In den folgenden Bestimmungen wird der Ausdruck «Jugendmusikschule» durch den Ausdruck «Musikschule Konservatorium Zürich» ersetzt:

Art. 5 Abs. 1 lit. b, Art. 11 Abs. 1 und Art. 16 Abs. 3.

18 / 19

Art. 5 Anstellungsinstanzen

¹ Anstellungsinstanzen für die Lehrpersonen einschliesslich der Vikarinnen und Vikare sind:

lit. a und b (Generalanweisung vorbehalten) unverändert.

c) die für die Volksschule zuständige Dienstchefin oder der für die Volksschule zuständige Dienstchef des Schul- und Sportdepartements für die Schulleitungen der gemeindeeigenen Sonderschulen, die Leitungen der Therapieangebote Logopädie und Psychomotorik und die nicht von lit. a und b erfassten Lehrpersonen der städtischen Volksschule;

d) der Stadtrat für die Leiterin oder den Leiter der Musikschule Konservatorium Zürich als Dienstchefin oder Dienstchef.

lit. e wird aufgehoben.

Abs. 2 unverändert.

177.540

Verordnung über die Entschädigung der Tätigkeiten der Schulbehörden und der öffentlich-rechtlichen Organisationen des Schulpersonals (VES)

Änderung vom ...; Begriffsanpassung

Ersatz von Bezeichnungen (Generalanweisung)

In den folgenden Bestimmungen wird der Ausdruck «Konferenz der Schulpräsidentinnen und Schulpräsidenten» durch den Ausdruck «Schulpflege», der Ausdruck «Kreisschulpflegen» durch den Ausdruck «Kreisschulbehörden» und der Ausdruck «die Schulpräsidentin oder der Schulpräsident» durch den Ausdruck «die Präsidentin oder der Präsident der Kreisschulbehörde» ersetzt, mit den erforderlichen grammatikalischen Anpassungen:

Art. 6 Abs. 1, Art. 7 (Titel und Normtext) und Art. 11.

Art. 9 Konvente und Fachgruppen der Regelschulen, Sonderschulen und Therapien

¹ Eine pauschale Jahresentschädigung erhalten:

lit. a unverändert.

b) die Präsidentinnen und Präsidenten der Kreiskonvente und die Präsidentin oder der Präsident des Konvents der Sonderschulen und Therapien;

lit. c–e unverändert.

Abs. 2 unverändert.

Art. 10 Konvente der Fachschule Viventa und der Musikschule Konservatorium Zürich

¹ Eine pauschale Jahresentschädigung erhalten:

a) die Präsidentin oder der Präsident des Konvents der Musikschule Konservatorium Zürich; und

b) die Präsidentin oder der Präsident und die weiteren Mitglieder des Vorstands des Konvents der Fachschule Viventa.

Abs. 2 unverändert.

Mitteilung an den Stadtrat

19 / 19

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat